

Vorlage – zur Kenntnisnahme –

Erteilte Ausnahmen nach § 24 Absatz 4 des E-Government-Gesetzes Berlin

Der Senat von Berlin
RBm-SKzl V C 13

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin
über
Senatskanzlei - G Sen -

V o r l a g e

- zur Kenntnisnahme -
des Senats von Berlin

über die erteilten Ausnahmen nach § 24 Absatz 4 des E-Government-Gesetzes Berlin

Der Senat legt nachstehende Vorlage dem Abgeordnetenhaus zur Kenntnisnahme vor:

Nach § 24 Absatz 4 des E-Government-Gesetzes Berlin (EGovG Bln) kann der IKT-Staatssekretär oder die IKT-Staatssekretärin Ausnahmen von der Abnahmepflicht gestatten, wenn das ITDZ die Leistung nicht innerhalb angemessener Frist oder nicht zu marktüblichen Preisen liefern oder andere dringende Sachgründe bestehen. Über gewährte Ausnahmen von der Abnahmepflicht ist dem Abgeordnetenhaus vierteljährlich zu berichten.

Hiermit erfolgt ein Bericht über das erste Quartal in 2025. Es liegen keine Ausnahmen in dem Quartal vor.

Berlin, den 6. Mai 2025
Der Senat von Berlin

Stefan Evers
Bürgermeister